

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 472 vom 8. Oktober 2018**

BE Obergericht, 2018-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2017\\_472](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_472)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 472 du 8 octobre 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2017 472 del 8 ottobre 2018

## **Regeste**

Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 19. September 2017 sprach das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht (Einzelgericht) A.\_\_\_\_\_ (im Folgenden: Beschuldigte) schuldig der Veruntreuung und Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen, teilweise versucht begangen ca. am 27. Juni 2014 in O.\_\_\_\_\_ zum Nachteil der C.\_\_\_\_\_ SA (im Folgenden: Privatklägerin). Der Beschuldigte wurde verurteilt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 150.00, ausmachend total CHF 13'500.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs auf eine Probezeit von zwei Jahren sowie zu den Verfahrenskosten (inkl. schriftliche Begründung) von CHF 3'308.00. Im Weiteren wurde die Zivilklage der Privatklägerin teilweise gutgeheissen und der Beschuldigte verurteilt, der Privatklägerin einen Schadenersatz von CHF 27'000.00 zu bezahlen; soweit weitergehend wurde die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen. Im Weiteren wurde der Beschuldigte verurteilt, der Privatklägerin eine Parteientschädigung von pauschal CHF 7'000.00 zu bezahlen. Für die Beurteilung der Zivilklage wurden keine Kosten ausgeschieden (pag. 18 378 f.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, verteidigt durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, fristgerecht die Berufung an (pag. 18 384). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 24. November 2017 (pag. 18 388 ff.). Am 18. Dezember 2017 reichte der Beschuldigte form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein (pag. 18 464 f.). Mit Verfügung vom 21. Dezember 2017 wurde Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_, Kantonale Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte, durch die Generalstaatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraut (pag. 18 470). Am 8. Januar 2018 verzichtete Staatsanwalt E.\_\_\_\_\_ auf eine Anschlussberufung und machte keine formellen Einwände gegen die Berufung des Beschuldigten geltend (pag. 18 472). Ebenso wurde seitens der Privatklägerin mit (verspäteter) Eingabe vom 16. Januar 2018 auf eine Anschlussberufung sowie auf ein begründetes Nichteintreten verzichtet (pag. 18 476). Mit Eingabe vom 16. Februar 2018 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung (pag. 18 485). Der für die Privatklägerin handelnde J.\_\_\_\_\_ wurde auf Antrag hin vom persönlichen Erscheinen an der oberinstanzlichen Verhandlung dispensiert (pag. 18 502, 18 600). Am 11. Juni 2018 fand in Anwesenheit des Beschuldigten und der Vertretung der Privatklägerin die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer statt (pag. 18 518 ff.). Diese wurde zwecks Einreichung von beweisergänzenden Unterlagen abgebrochen (pag. 18 527). Die Fortsetzungsverhandlung folgte am 8. Oktober 2018 (pag. 18 606 ff.).

### **E. 3**

Die Kosten des Verfahrens seien grundsätzlich dem Staat aufzuerlegen.

### **E. 4**

Soweit die Verfahrenskosten durch die Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, seien sie der Privatklägerschaft aufzuerlegen.

### **E. 5**

Herrn A. \_\_\_\_\_ sei eine Entschädigung für seine Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie für die notwendige Beteiligung am Strafverfahren zuzusprechen.

### **E. 6**

aktiv beim Abtransport des Materials mitgeholfen, sondern bloss er habe sein Einverständnis dazu gegeben. Dass die Sachverhaltsbeschreibung im Strafbefehl, das Wort «eigenständig» enthält und nicht wie Art. 145 StGB das Wort «eigenmächtig», verhindert eine Subsumtion unter diesen Straftatbestand nicht und verletzt auch den Anklagegrundsatz offensichtlich nicht. Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird (vgl. Ziff. III.14.2. unten), besteht die Rechtsfrage, ob eine Inkaufnahme für die Bejahung einer Schädigungsabsicht ausreicht. Deren Beantwortung ist Aufgabe des Gerichts, weshalb die Formulierung im Strafbefehl («oder zumindest unter der Inkaufnahme») nicht gegen den Anklagegrundsatz verstösst. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anklagegrundsatz in keiner Weise verletzt ist.

### **E. 7**

Schuldsprüchen. Gleich verhält es sich, wenn der Verurteilte im Berufungsverfahren für die vollendete Tat statt wegen Versuchs oder als Mittäter anstatt als Gehilfe verurteilt wird, da ein fakultativer bzw. obligatorischer Strafmilderungsgrund wegfällt (vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.5.). Ausgehend vom erstinstanzlichen Schuldspruch wegen teilweise versuchter Tatbegehung ist es der Kammer allein schon in Anbetracht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwehrt, einen Schuldspruch wegen ausschliesslich vollendeter Tatbegehung auszufällen. Hingegen hat die Kammer, um Art. 344 StPO Genüge zu tun, in der oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. Juni 2018 einen entsprechenden Würdigungsvorbehalt angebracht (pag. 18 519). Die Unterlassung der Vorinstanz ist damit geheilt; dem Beschuldigten erwächst dadurch kein Rechtsnachteil. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zwar formeller Natur, aber diese nicht besonders schwer wiegende Verletzung wird durch den oberinstanzlich explizit erfolgten Würdigungsvorbehalt geheilt, da der Beschuldigte die Möglichkeit erhielt, sich vor der Rechtsmittelinstanz, die über die gleiche Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen wie die Vorinstanz verfügt, zu äussern (vgl. VEST/HORBER, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, N 6 zu Art. 107 StPO).

### **E. 8**

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die rechtliche Würdigung der Tathandlung des «eigenmächtigen Verfügens» der Staatsanwaltschaft einerseits und der Vorinstanz andererseits (vgl. Ziff. I.7. oben). Gemäss der rechtlichen Ansicht der Staatsanwaltschaft sei bereits das «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) als Verpflichtungsgeschäft massgebend und der objektive Tatbestand bereits durch die Unterschrift auf dem Verkaufsvertrag erfüllt. Der Umzug selbst sei lediglich eine Folge dieser Unterschrift (pag.

15 001 018). Würde dieser Auffassung gefolgt, so wäre aufgrund der Unteilbarkeit des Strafantrages auch gegen die Ehefrau des Beschuldigten ein Strafverfahren wegen Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen zu führen. Insoweit ist die rechtliche Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft im Widerspruch stehend zur Tatsache, dass gegen die Ehefrau des Beschuldigten keine Strafverfolgung eröffnet worden ist. Wird demgegenüber – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – das Verfügungsgeschäft als massgebend angesehen (vgl. Ziff. III.14.1. unten), so wurde folgerichtig auch nicht versucht, die Ehefrau des Beschuldigten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Wie noch auszuführen sein wird, erachtet die Kammer das Verfügungsgeschäft für die Tathandlung von Art. 145 StGB als massgebend. Die Unteilbarkeit des Strafantrages stellt daher vorliegend kein formelles Problem dar. II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

### **E. 9**

agreement» ihr gesamtes Inventar (unter Ausnahme des Materials zum Super Pu- ma) ihrer Zweigniederlassung in O. \_\_\_\_\_ (pag. 07 001 014 ff.). Unbestritten ist, dass der Vertrag unter anderem die sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Fahrzeuge und das Mobiliar und insbesondere das Material, das sich in den Mieträumlichkeiten der Privatklägerin befand, umfasste. Ebenfalls unbestritten ist, dass in der Folge ein Teil der Gegenstände effektiv aus den Mieträumlichkeiten zur Käuferin abtransportiert wurde, wodurch nach dem Verpflichtungsgeschäft auch das Verfügungsgeschäft zumindest teilweise erfüllt wurde. Während des Abtransportes intervenierte der Geschäftsführer der Privatklägerin, J. \_\_\_\_\_, sodass der Umzug abgebrochen wurde und einige Gegenstände in den Mietlokalitäten verblieben. Gleichzeitig wurde auch Büromaterial aus den Räumlichkeiten, die die H. \_\_\_\_\_ AG von N. \_\_\_\_\_ gemietet hatte, aufgrund des Kaufvertrages abtransportiert. Auch dort bestand im Mietvertrag ein Retentionsrecht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand, findet jedoch in die Beweiswürdigung Eingang. Ergänzend kann an dieser Stelle als unbestrittenes (Rahmen-)Geschehen die finanzielle Schieflage der H. \_\_\_\_\_ AG angefügt werden: Diese ergibt sich unter anderem aus den Aussagen des Beschuldigten, dem Schreiben des BAZL vom 14. Mai 2014 (pag. 18 563 ff.), den Bemühungen der H. \_\_\_\_\_ AG um Gewinnung neuer Investoren und Erhalt der Zahlungsfähigkeit durch Refinanzierungs- bemühungen, Verkauf von Geschäftsteilen, etc. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Privatklägerin die finanziellen Schwierigkeiten nicht vorenthalten wurden und diese insbesondere dem Geschäftsführer J. \_\_\_\_\_ bekannt waren. So orientierte der Beschuldigte J. \_\_\_\_\_ per Email vom 20. März 2014, dass beabsichtigt sei, «auf absehbare Zeit die Basis in O. \_\_\_\_\_ [zu] verkaufen» und nachgefragt wurde, ob eventuell ein Interesse bestehe (pag. 18 305), worauf dieser gleichentags antwortete, er habe nicht die finanziellen Möglichkeiten, um sich persönlich zu engagieren, und er wisse, dass es für den Beschuldigten eine Frage von Tagen, nicht Wochen oder Monaten sei (pag. 18 304).

### **E. 10**

Bestrittenes Geschehen Seitens des Beschuldigten wird vorab geltend gemacht, er sei sich über den Bestand und Umfang bzw. die Auswirkungen des Retentionsrechts der Privatklägerin beim Abschluss des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) nicht bewusst gewesen und habe insoweit die Privatklägerin auch nicht schädigen wollen. Alsdann ist umstritten, wann und vor allem wie genau es zum Abtransport der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände (Material, Mobiliar und Fahrzeuge) gekommen ist

bzw. inwieweit der Beschuldigte darin involviert gewesen ist. Umstritten ist alsdann der Wert und Umfang des Retentionsrechts bzw. welchen Wert die dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände (Material, Mobiliar und Fahrzeuge) gehabt haben, und zwar aufgeteilt einerseits in diejenigen, die effektiv im Rahmen des Verfügungsgeschäftes abtransportiert bzw. weggeschafft und andererseits in diejenigen, die durch Intervention seitens der Privatklägerin zurückgelassen worden sind.

#### **E. 11**

Beweisfragen Ausgehend vom bestrittenen Geschehen ergeben sich im Wesentlichen folgende Beweisfragen: • Inwieweit kann dem Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er über den Bestand und Umfang sowie die Auswirkungen des Retentionsrechts der Privatklägerin Kenntnis hatte beim Abschluss des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) bzw. dem sich daraus ergebenden Verfügungsgeschäft? • Kann dem Beschuldigten rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er das Verfügungsgeschäft bezüglich der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände veranlasst oder zumindest auf Nachfrage hin explizit zugestimmt hat? • Welche Gegenstände waren vom Retentionsrecht der Privatklägerin betroffen? Welchen Wert hatten diese Gegenstände bzw. in welchem Wert waren dem Retentionsrecht unterliegende Gegenstände einerseits weggeschafft und andererseits durch die Intervention der Privatklägerin zurückgelassen worden? • Inwieweit sind Tatsachen und Indizien dargetan, aus denen sich – mit Blick auf die rechtliche Würdigung – Rückschlüsse ziehen lassen in Bezug auf die subjektive Seite, d.h. auf das Wissen und Wollen (als innere Tatsachen) des Beschuldigten bzw. speziell in Bezug auf die Schädigungsabsicht zum Nachteil der Privatklägerin? Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist es hingegen in Hinsicht auf die rechtliche Würdigung unbedeutend, ob die Privatklägerin in Bezug auf Durchsetzung des Retentionsrechts passiv blieb, durch wen das Retentionsrecht in den Vertrag kam oder wie der Umzug der Gegenstände im Detail ablief (d.h. wer ihn ausführte). Ebenso nicht von Bedeutung ist der von Privatklägerin gerügte Umstand, dass der Beschuldigte als Organ der H. \_\_\_\_\_ AG die gemieteten Räumlichkeiten vertragswidrig nicht mit Gegenständen von genügendem Wert zur Deckung des Retentionsrechts ausgestattet haben soll. Dies ist keine nach Art. 145 StGB strafbare Tathandlung.

#### **E. 12**

klägerin zu tun habe. Ein ehemaliger Mitarbeiter in O. \_\_\_\_\_ habe ihm erklärt, dass er den Auftrag zum Umzug von Herrn M. \_\_\_\_\_ bekommen habe. Den Super Puma hätten sie über die W. \_\_\_\_\_ in Lausanne geleast gehabt, welche später von der X. \_\_\_\_\_ übernommen worden sei. Letztere wiederum sei Hauptaktionärin der G. \_\_\_\_\_. Vier Wochen nachdem sie die Bilanz deponiert gehabt hätten, sei der Super Puma bei G. \_\_\_\_\_ geflogen und fliege heute noch da. Die G. \_\_\_\_\_ hätte auch gesagt, der Super Puma gehöre ja schon halb ihnen. Auf Frage, ob es Unterlagen zu den Verhandlungen mit der G. \_\_\_\_\_ gebe, meinte der Beschuldigte, es sei nicht protokolliert worden, sie hätten aber Notizen gemacht. Diese Unterlagen seien noch irgendwo (pag. 18 526). Im Anschluss an diese Einvernahme forderte die Kammer den Beschuldigten mit Beschluss auf, innert 30 Tagen die verantwortlichen Gesprächspartner bei der G. \_\_\_\_\_ zu nennen und insbesondere die Person, die die Absage bezüglich des Überbrückungskredits mitgeteilt habe. Zudem solle er allfällige noch vorhandene schriftliche Unterlagen/Notizen zu den Verhandlungen mit der G. \_\_\_\_\_ einreichen (pag. 18 527).

## E. 12.1

Aussagen des Beschuldigten am ersten Verhandlungstermin Im Berufungsverfahren sagte der Beschuldigte insbesondere Folgendes aus: Seine Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. September 2017 könne er bestätigen. J. \_\_\_\_\_ von der Privatklägerin habe er in der Zeit, als die H. \_\_\_\_\_ AG in O. \_\_\_\_\_ die Zweigniederlassung betrieben habe, von Beginn weg gekannt, ohne dass damals eine berufliche Partnerschaft bestanden hätte. Sie hätten sich jeweils auf Hochdeutsch unterhalten (pag. 18 522). Er

11 könne Schulfranzösisch. Er sehe ein, dass die Privatklägerin mit dem Abschluss des Kaufvertrages und dem Materialtransfer gegen Ende Juni und dem nachfolgenden Konkurs der H. \_\_\_\_\_ AG einen Schaden erlitten habe. Die Grössenordnung, wie sie jetzt gefordert werde, sei ihm aber nicht bewusst gewesen. Sein Ziel sei gewesen, Arbeitsplätze zu erhalten. Es sei überhaupt nicht seine Absicht gewesen, der Privatklägerin bewusst zu schaden. Er sei immer der Meinung gewesen, dass es beim Retentionsrecht um drei Monatsmieten gehe. Sie hätten den Mietvertrag so unterschrieben, wie er vorgelegt worden sei. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob sie den Mietvertrag Punkt für Punkt durchgegangen seien. Wenn sie den Mietvertrag nicht so akzeptiert hätten, hätten sie in O. \_\_\_\_\_ keine Basis mehr gehabt (pag. 18 523). Er wisse nicht mehr, ob das Retentionsrecht bei der Vertragsverhandlung thematisiert worden sei. Er wisse nicht, ob die Vereinbarung eines Retentionsrechts im Rahmen von Mietverträgen in der Luftfahrtbranche üblich sei oder nicht. Die Büroräumlichkeiten in O. \_\_\_\_\_ hätten auch ein Retentionsrecht gehabt. Auf Vorhalt der Materialliste «Super Puma» (pag. 07 002 034) sagte er, er wisse nicht, wer die Liste erstellt habe, aber es handle sich um Material des Super Pumas, das noch in O. \_\_\_\_\_ eingelagert gewesen sei. Den Neuwert des Materials schätze er auf CHF 15'000.00 bis 20'000.00. Es treffe zu, dass dieses Material nicht verkauft worden sei. Die Firma habe bereits bei Abschluss des Mietvertrages finanzielle Schwierigkeiten gehabt, was J. \_\_\_\_\_ gewusst habe. Es sei möglich, dass das Retentionsrecht aus diesem Grund in den Vertrag gekommen sei (pag. 18 524). Es sei ihm klar gewesen, dass die Übernehmerin der Zweigniederlassung die Privatklägerin nie für die Miete bezahlen würde. Er habe aber einen anderen Plan gehabt, um die Restmiete zu bezahlen. Sie seien mit der G. \_\_\_\_\_ in Verhandlung gewesen, die Interesse gehabt habe, den Super Puma zu übernehmen. Diese habe gefordert, dass sie den Kleinhelikopterbetrieb in O. \_\_\_\_\_ verkaufen und dass die G. \_\_\_\_\_ den Aktionären 10 % für ihr Aktienkapital bezahle. Sämtliche Aktionäre hätten ihm schriftlich zugestimmt, diese 10 % zu akzeptieren. Sie seien mit der G. \_\_\_\_\_ so verblieben, dass sie ein Zwischeninvestment von 1.5 Millionen bei der H. \_\_\_\_\_ AG einlegen würden. Das BAZL habe diesen Betrag verlangt, ansonsten hätten sie ihnen die Betriebsbewilligung entzogen. Er habe mit dem Verkauf von O. \_\_\_\_\_ die erste Forderung der G. \_\_\_\_\_ erfüllt. Mit der Einlage der G. \_\_\_\_\_ hätten sie ihre Schulden begleichen können und damit wäre auch die Restanz der Privatklägerin bezahlt gewesen. Nach dem Unterschreiben des Kaufvertrages habe er dann die G. \_\_\_\_\_ angerufen und gesagt, dass alle Forderungen erfüllt seien und dass sie den Betrag überweisen sollten. In diesem Telefonat habe die G. \_\_\_\_\_ ihm dann mitgeteilt, dass sie kein Interesse mehr habe und dass sie auf die Überweisung verzichte. Er habe dann die Bilanz deponieren müssen. Das sei alles am gleichen Tag gewesen. Sie seien von O. \_\_\_\_\_ nach Hause gefahren, hätten die G. \_\_\_\_\_ angerufen, die Information bekommen und am gleichen Tag die Bilanz deponiert (pag. 18 525). Er habe den Mitarbeitern nicht befohlen, den Hangar zu räumen. Er habe an diesem Tag andere

Probleme gehabt. Es stimme so nicht, dass er am 27. Juni (2014) seinen Mitarbeitern bestätigt habe, sie sollten die Gegenstände aus dem Hangar wegtransportieren. Er habe das Telefon erhalten und es sei um den Umzug der Büroräumlichkeiten gegangen, was nichts mit der Privat-

### **E. 12.2**

Vom Beschuldigten eingereichte Unterlagen Mit Eingabe vom 3. Juli 2018 kam der Beschuldigte der Aufforderung der Kammer nach. Er wies darauf hin, dass er sich in der Berufungsverhandlung vom 11. Juni 2018 nicht zum ersten Mal zu seinem «anderen Plan» betreffend G.\_\_\_\_\_ geäußert habe. Bei der Person, die dem Beschuldigten telefonisch den Abbruch der Verhandlungen und die Nichtgewährung des Überbrückungskredites mitgeteilt habe, handle es sich um P.\_\_\_\_\_ vom damaligen Top-Management der G.\_\_\_\_\_ (pag. 18 530 f.). Die Verfahrensleitung verzichtete mit Verfügung vom 22. August 2018 auf die Einvernahme von P.\_\_\_\_\_ (pag. 18 593). Der Beschuldigte reichte mit derselben Eingabe 14 Beilagen ein, die die Verhandlungen der H.\_\_\_\_\_ AG mit der G.\_\_\_\_\_ illustrieren sollten (pag. 18 532 ff.). Aus den E-Mails vom Februar 2014 in den Beilagen 1 und 2 geht hervor, dass damals tatsächlich Verhandlungen zwischen den beiden Firmen im Gang waren und am 28. Februar 2014 in Martigny ein Meeting stattfinden sollte (pag. 18 534 ff.). Von diesem Meeting sind sodann Handnotizen von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ vorhanden (Beilage 3, pag. 18 537 ff.). Weiter liegt der offenbar im Anschluss an das Meeting verfasste Letter of intent der Groupe G.\_\_\_\_\_ vom 4. März 2014 vor (Beilage 4, pag. 18 541 f.). Darin bestätigte die G.\_\_\_\_\_ ihr grosses Interesse, das Kapital der H.\_\_\_\_\_ AG um CHF 1.5 Millionen zu erhöhen, insbesondere unter Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates und der noch durchzuführenden Due diligence. Beilage 5 enthält Handnotizen, angeblich des Beschuldigten, von Besprechungen vom 7. und vom 10. März 2014 (pag. 18 543 ff.). Wer an diesen Besprechungen anwesend war, ist nicht ersichtlich. Immerhin ist den Notizen zu entnehmen, dass es um die Refinanzierung der H.\_\_\_\_\_ AG ging. Zudem wurde über die Zusammensetzung des neuen Verwaltungsrates gesprochen, wozu insbesondere vermerkt wurde «nicht J.\_\_\_\_\_». Am 14. April 2014 verlangte P.\_\_\_\_\_ von der G.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten per E-Mail zusätzliche Unterlagen über die H.\_\_\_\_\_ AG (Beilage 6, pag. 18 545). Diese Unterlagen, die dann bei einem Meeting mit der G.\_\_\_\_\_ vom 17. April 2014 übergeben

### **E. 12.3**

Aussagen des Beschuldigten in der Fortsetzungsverhandlung Anlässlich der Fortsetzungsverhandlung vom 8. Oktober 2018 sagte der Beschuldigte auf Frage aus, bei den eingereichten handschriftlichen Notizen handle es sich um Notizen seiner Frau, die bei den Verhandlungen mit der G.\_\_\_\_\_ erstellt worden seien (pag. 18 609 Z. 5 f.). Sie hätten J.\_\_\_\_\_ angefragt, ob er bereit wäre, als Verwaltungsrat in eine neue Firma einzutreten, was dieser abgelehnt habe. Die Handnotiz in Beilage 5 («nicht J.\_\_\_\_\_») sei nach der Absage entstanden (pag. 18 609 Z. 20 ff.). In Beilage 8 beim Vermerk «1.5 reicht nicht» gehe es um die CHF 1.5 Mio., die die G.\_\_\_\_\_ eigentlich habe einschiessen wollen. Sie hätten bemerkt, dass dies nicht ausreiche und später über 4 bis 5 Mio. gesprochen. Deshalb sei immer von einem Überbrückungskredit gesprochen worden bei den 1.5 Mio. Diese wären dann angerechnet worden an die Aktienkapitaleinlage (pag. 18 609 Z. 34 ff.). Der Sinn dieser CHF 1.5 Mio. sei gewesen, dass das BAZL die Betriebsbewilligung nicht entziehe und ausstehende Zahlungen hätte beglichen werden

können (pag. 18 609 Z. 43 ff.). Auf Frage von Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ ergänzte der Beschuldigte, die 1.5 Mio. hätten nicht ausgereicht, um den Betrieb anschliessend über längere Zeit weiterzuführen (pag. 18 610 Z. 17 f.). 13. Beweiswürdigung

### **E. 13**

worden sein sollen, finden sich in Beilage 7 (pag. 18 549 ff.). Von diesem Meeting sind Handnotizen vorhanden (Beilage 8, pag. 18 559 ff.). Diesen Notizen ist insbesondere zu entnehmen, dass der Verkauf der Zweigniederlassung in O.\_\_\_\_\_ entschieden war (pag. 18 559). Zudem wurde notiert, dass «1.5» (Mio.) neues Aktienkapital geschaffen werden sollte, dass diese 1.5 aber nicht ausreichen würden (pag. 18 562). Am 14. Mai 2014 verfügte das BAZL eine Befristung der Betriebsbewilligung der H.\_\_\_\_\_ AG auf den 30. Juni 2014. Es führte in der Verfügung unter anderem aus, dass ihm seitens der H.\_\_\_\_\_ AG die Bemühungen zur Gewinnung neuer Investoren bzw. zur Veräusserung von Geschäftsteilen dargelegt worden seien. Ausserdem legte es die schlechte finanzielle Lage der H.\_\_\_\_\_ AG dar. Eine Refinanzierung in den nächsten Wochen sei unumgänglich (Beilage 9, pag. 18 563 ff.). Am 16. Mai 2014 sandte P.\_\_\_\_\_ von der G.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten eine E-Mail (Beilage 10, pag. 18 568). Er nahm Bezug auf einen Letter of Intent vom 13. Mai 2014 und sprach von einem Kauf des gesamten Aktienpakets für CHF 220'000.00. Der erwähnte Letter of Intent vom 13. Mai 2014 wurde seitens des Beschuldigten jedoch nicht zu den Akten gegeben. Mit E-Mail vom

#### **E. 13.1**

Theoretische Grundlagen Diesbezüglich ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (pag. 18 421 f., S. 34 f. der Urteilsbegründung). Speziell hervorzuheben sind die Ausführungen zum Grundsatz «in dubio pro reo».

#### **E. 13.2**

Wissen um Bestand, Umfang und Auswirkungen des Retentionsrechts Vorab kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 424 f., S. 37 f. der Urteilsbegründung). Die Frage, von wem aus das in Artikel 8 stipulierte Retentionsrecht zu Gunsten der Privatklägerin in den Mietvertrag vom 28. Dezember 2013 aufgenommen wurde, kann letztlich offen gelassen werden. Weder lässt sich aus der Tatsache, dass der Mietvertrag auf Briefpapier der Privatklägerin ausgedruckt ist bzw. deren «Briefkopf» trägt (pag. 18 204 ff.) noch aus den Aussagen des Beschuldigten einerseits noch aus denjenigen des für die Privatklägerin handelnden J.\_\_\_\_\_ andererseits die entsprechende Frage eindeutig klären. Ausgehend rein von der Interessenlage beim Abschluss des Mietvertrages Ende 2013 und der finanziell schon angespannten Lage der H.\_\_\_\_\_ AG lassen sich beide Varianten gleichermaßen vertreten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass gemäss den Ausführungen von J.\_\_\_\_\_ die Vereinbarung eines Retentionsrechts – im Gegensatz zur Mietkauf – eher unüblich ist (pag. 05 001 003). Immerhin räumte der Beschuldigte in der Einvernahme vom 11. Juni 2018 ein, dass es durchaus möglich sei, dass das Retentionsrecht wegen der finanziellen Schwierigkeiten der H.\_\_\_\_\_ AG in den Vertrag aufgenommen worden sei (pag. 18 524).

15 Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob der Beschuldigte beim Abschluss des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) sowie dem sich daraus ergebenden Verfügungsgeschäft vom Bestand und Umfang sowie von den Auswirkungen des Retentionsrechts der Privatklägerin Kenntnis hatte bzw. sich dessen bewusst war. Seitens des Beschuldigten wird konstant geltend gemacht, er habe die Klausel mit dem Retentionsrecht zwar gelesen und

zur Kenntnis genommen, aber er sei sich der Auswirkungen nicht bewusst gewesen, zumal Französisch nicht seine Sprache sei (pag. 18 326). Überdies sei die Situation sehr angespannt gewesen, und er habe zu dieser Zeit manchmal nicht gewusst, wo sein Kopf stehe (pag. 18 327). Die schwierige finanzielle Situation der H. \_\_\_\_\_ AG unter Druck des BAZL und die dringende Suche des Beschuldigten nach Investoren zur Abwendung eines Konkurses ist unbestritten und in den Akten hinreichend belegt. Zu verweisen ist insbesondere auf die Verfügung des BAZL vom 14. Mai 2014 betreffend Befristung der Betriebsbewilligung (pag. 18 563 ff.). Auch wenn auf der Hand liegt, dass ein Geschäftsführer in der vergleichbaren Situation mit dem Beschuldigten angesichts des Drucks im Zusammenhang mit dem sich offenkundig ganz markant zuspitzenden Überlebenskampf der Unternehmung «schlaflose Nächte» haben dürfte, so vermag weder dies noch die Berufung auf fehlende bzw. ungenügende Französischkenntnisse den Beschuldigten zu entlasten: Auch wenn sich aus einer E-Mail-Korrespondenz vom März 2014 (pag. 18 304 f.) zwischen dem Beschuldigten und J. \_\_\_\_\_ ein Anhaltspunkt ergibt, dass diese schriftlich (wie auch mündlich) untereinander in Deutsch korrespondiert haben dürften, so muss gleichwohl die Aussage des Beschuldigten, er habe das Retentionsrecht wegen ungenügender Französischkenntnisse zumindest nicht richtig verstanden, als Schutzbehauptung abgetan werden: Wer wie der Beschuldigte ab 2008 in O. \_\_\_\_\_ über eine Zweigniederlassung verfügt (gerichtsnotorisch wird dort fast ausschliesslich Französisch gesprochen) und dabei als alleiniger Geschäftsführer amtiert, der verfügt über zumindest einigermaßen gute Französischkenntnisse (vgl. dazu u.a. auch die Namensliste der Angestellten sowie deren Funktion auf Französisch; pag. 07 001 038 wie auch die Material- und Telefon-/Verbindungsliste; pag. 07 001 035 ff.). Im Übrigen ist für die Kammer nicht ersichtlich, inwiefern das in Artikel 8 des Mietvertrags einfach und klar stipulierte Retentionsrecht seitens des Beschuldigten wegen sprachlichen Ungenügens nicht hätte verstanden werden können. Auch wenn man davon ausginge, dass das Retentionsrecht durch die Privatklägerin in den Vertrag aufgenommen worden ist, würde dies den Beschuldigten nicht zu entlasten vermögen, zumal von beiden Vertragsseiten (mieterseitig allerdings nur vom Beschuldigten allein) jede Seite des Mietvertrags visiert worden ist. Er räumte auch ein, dass er den Vertrag bei der Unterzeichnung zumindest überflogen habe (pag.

### **E. 13.3**

Verfügung über die dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände Auch diesbezüglich kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 425 f.; S. 38 f. der Urteilsbegründung). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) am 27. Juni 2014 unterzeichnet worden ist (pag. 07 001 027), und der Vollzug des Vertrages (Verfügungsgeschäft) gemäss Vertragsinhalt gleichentags stattfinden sollte. Ausgehend vom Inhalt der SMS von Q. \_\_\_\_\_ an J. \_\_\_\_\_ vom 27. Juni 2014, 19:18 Uhr (pag. 05 003 014 f.), ergibt sich ohne Weiteres, dass gleichentags wie die Vertragsunterzeichnung mit der Erfüllung des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) begonnen worden ist. Wann genau zeitlich mit dem Wegschaffen der Gegenstand des Retentionsrechts bildenden Sachen begonnen worden ist, lässt sich nicht zweifelsfrei eruieren. Immerhin drängt sich der Schluss der Vorinstanz, wonach gestützt auf die sich ergänzenden Aussagen von M. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ über die Gesamtumstände (zeitlicher Ablauf von Vertragsunterzeichnung, Information des Personals der H. \_\_\_\_\_ AG, Abtransport von Fahrzeugen, Mobiliar und Material sowie Intervention der Privatklägerin) davon auszugehen sei, dass mit dem Abtransport durch

Mitarbeitende der H.\_\_\_\_\_ AG praktisch unmittelbar nach der Vertragsunterzeichnung begonnen worden sei, auf (pag. 18 425 f., S. 39 f. der Urteilsbegründung). Diese Frage kann allerdings letztlich beweiswürdig offen gelassen werden. Dass bereits vor Vertragsunterzeichnung mit dem Abtransport begonnen worden wäre, dafür gibt es keine stichhaltigen Beweise. Entscheidend ist die Rolle bzw. das Verhalten des Beschuldigten beim Abtransport: Vorab ergibt sich aus dem Vertragsinhalt, dass nach dem Willen der Vertragsparteien am Tag der Vertragsunterzeichnung auch gleich die Übertragung des gesamten verkauften Materials, Mobiliars und der Fahrzeuge (mit Ausnahme des computerbasierten Trainingsprogramms für Super Puma [Soft- und Hardware]; pag. 07 001 034 bzw. 07 001 063) an die Käuferin erfolgen sollte (pag. 07 001 018 bzw. 07 001 049). Hinzu kommt die zeitliche Dringlichkeit aufgrund des seitens des BAZL erzeugten Drucks mit der per Ende Juni 2014 auslaufenden Flugbetriebslizenz bzw. dem beabsichtigten nahtlosen Weiterbetrieb des Fluggeschäfts und der damit verbundenen Rettung der Arbeitsplätze. Mit seiner Unterschrift unter das Vertragswerk «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) erteilte der Beschuldigte (zusammen mit seiner Ehefrau) das Einverständnis zum sofortigen Übertrag des verkauften Inventar. Aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen ergibt sich indes, dass dieses Verpflichtungsgeschäft mit Blick auf die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 145 StGB allein (noch) nicht massgebend ist (vgl. Ziff. III.14.1. unten). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. November 2015 antwortete der Beschuldigte auf die Frage, wer das Material verschoben habe, folgendermassen: «Das haben meine Mitarbeiter aus O.\_\_\_\_\_ gemacht. (...) Als die Mitarbeiter merkten, dass es mit L.\_\_\_\_\_ weiterging, haben sie in eigener Initiative das Material gezügelt», um dann auf die Ergänzungsfrage betreffend deren Eigeninitiative anzufügen «Sie fragten mich an, ob sie es zügeln können und ich sagte ja» (pag. 05 002 008). In der Hauptverhandlung schränkte der Beschuldigte dann ein: «Es geht um das Telefonat, das ich von O.\_\_\_\_\_ erhalten habe, um die Er-

#### **E. 13.4**

Wert und Umfang des Retentionsrechts Vorab kann auch in diesem Punkt auf die weitgehend zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 426 ff.; S. 39 ff. der Urteilsbegründung). Die Vorinstanz hat die umfangreichen und verschiedenen Auflistungen und Berechnungen korrekt wiedergegeben und – soweit darauf abgestellt werden konnte – unter zumindest grosszügiger Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» gewürdigt. a) Fahrzeuge und Anhänger:

#### **E. 13.5**

Tatsachen und Indizien für Rückschlüsse auf die subjektiven Absichten des Beschuldigten Ausgehend von der Präambel im «Asset Purchase Agreement» (Kaufvertrag vom

#### **E. 17**

Juni 2014 stellte der Rechtsanwalt der G.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten von der G.\_\_\_\_\_ unterzeichnete Dokumente zu (Beilage 11, pag. 18 570). Der Beschuldigte gab an, diese Dokumente seien leider nicht mehr vorhanden (pag. 18 533). In der E-Mail, die der Beschuldigte am 24. Juni 2017 dem BAZL schrieb, führte er aus, dass zwei Aktionäre mit dem Angebot der G.\_\_\_\_\_ nicht einverstanden seien. Sie seien daran, mit der G.\_\_\_\_\_ eine Lösung zu finden, damit sie nicht Ende Woche die Bilanz deponieren müssten. Im Moment würden sie beim Vorgehen einen Überbrückungskredit der G.\_\_\_\_\_ von CHF 1.5 Mio. vorsehen, der dann an der einzuberufenden

Generalversammlung in Aktien gewandelt werden könne. Er fragte, ob das BAZL bereit wäre, die Betriebsbewilligung zu verlängern, wenn die G.\_\_\_\_\_ bis Ende der Woche einen Überbrückungskredit von CHF 1.5 Mio. einschiess (Beilage 12, pag. 18 571 f.). Ein Mitarbeiter des BAZL legte dem Beschuldigten darauf die Bedingungen für eine Verlängerung der Betriebsbewilligung um einen Monat, d.h. bis Ende Juli 2014, dar. Es wurde insbesondere der Nachweis über einen Zahlungseingang der CHF 1.5 Mio. verlangt. In Beilage 13 findet sich schliesslich eine E-Mail des Rechtsanwaltes der G.\_\_\_\_\_ an den Rechtsanwalt des Beschuldigten vom 26. Juni 2014, wonach das Angebot der G.\_\_\_\_\_ in einem Konkursverfahren dem Gericht offengelegt werden dürfe. Das entsprechende Dokument fügte er bei (pag. 18 573). Auch zu diesem Dokument, will der Beschuldigte keinen Zugang mehr haben (pag. 18 533). Es mutet doch etwas seltsam an, dass gleich bei mehreren E-Mails, die E-Mails selbst noch vorhanden sind, aber die zugehörigen Anhänge nicht. Weiter reichte der Beschuldigte diverse Listen ein, die zu Händen der G.\_\_\_\_\_ erstellt worden sein sollen (Beilage 14, pag. 118 574 ff.). Er fügte an, es könnte sich um Dokumente gemäss den E-Mails in den Beilagen 11 und 13 handeln (pag. 18 533). Diese Behauptung kann jedoch nicht zutreffen. Ging es bei den E-Mails des Rechtsanwaltes der G.\_\_\_\_\_ vom 17. und vom 26. Juni 2014 doch eindeutig um eine Vereinbarung zwischen der G.\_\_\_\_\_ und der H.\_\_\_\_\_ AG, die von der G.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden war. Die vom Beschuldigten mit Eingabe vom 3. Juli 2018 ein-  
14 gereichten Unterlagen erscheinen insgesamt unvollständig und lückenhaft. Dennoch sind sie mit der nötigen Vorsicht in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen.

## E. 18

324). Diese nachträgliche Unterscheidung und Einschränkung macht allein schon angesichts der Tatsache, dass sämtliches Material (auch das Büromaterial in den von N.\_\_\_\_\_ gemieteten Räumlichkeiten) am 27. Juni 2014 verkauft worden ist, überhaupt keinen Sinn. Überdies ging es mit dem «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) vom 27. Juni 2014 gemäss explizitem Wortlaut darum, die aktuellen Arbeitsplätze und die Aktivitäten in der Zweigniederlassung O.\_\_\_\_\_ zu sichern (pag. 07 001 016 bzw. 07 001 047); da stand das Wegschaffen des Büromaterials (auch wenn von erheblichem Wert [vgl. Ziff. II.13.4. nachfolgend] und auch mit einem Retentionsrecht zu Gunsten von N.\_\_\_\_\_ behaftet) mitnichten im Vordergrund. Der Beschuldigte wiederholte seine Aussage bei der Vorinstanz in der oberinstanzlichen Einvernahme vom 11. Juni 2018: «Nein, das stimmt so nicht. Wie aktenkundig ist, erhielt ich das Telefon. Es ging um das Zügeln der Büroräumlichkeiten, welches nichts mit der C.\_\_\_\_\_ zu tun hat» (pag. 18 526). Es gibt nun wirklich keinen ersichtlichen Grund, weshalb die Mitarbeitenden von H.\_\_\_\_\_ AG gerade diesbezüglich hätten nachfragen sollen. Zudem spricht das Anpassen der Aussage im Laufe des Verfahrens zu seinen Gunsten nicht für die Glaubhaftigkeit der späteren Aussagen. Aussagewürdigend lässt sich mit der Vorinstanz nur ein wirklicher Schluss ziehen: Es handelt sich um eine klassische Schutzbehauptung (pag. 18 429; S. 39 der Urteilsbegründung). An dieser Beurteilung vermag die Aussage anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme vom 11. Juni 2018 «Zwischen der Verhandlung im September und jetzt hatte ich ein Gespräch mit einem ehemaligen Mitarbeiter von O.\_\_\_\_\_. Er hat mir erklärt, dass er den Auftrag zum Zügeln von Herrn M.\_\_\_\_\_ bekommen hat» (pag. 18 526) nichts zu ändern. Denn selbst wenn der Auftrag gegenüber den Mitarbeitern zunächst von M.\_\_\_\_\_ erteilt wurde, schliesst dies die telefonische Zustimmung des Beschuldigten nicht aus. Mit der Vorinstanz ist damit

rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte zumindest auf telefonische Rückfrage der Mitarbeitenden seiner Firma der Wegschaffung der dem Retentionsrecht der Privatklägerin unterliegenden Gegenstände (Material, Mobiliar und Fahrzeuge) explizit zugestimmt hat.

## E. 19

Vorab ist festzuhalten, dass die im Eigentum der H. \_\_\_\_\_ AG stehenden und Gegenstand des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) bildenden Fahrzeuge klar bezeichnet sind. Entgegen der deutschen Übersetzung (pag. 07 001 059) stellte die Vorinstanz – basierend auf der englischen Originalversion (pag. 07 001 029) vorab zutreffend fest, dass zwei Fahrzeuge und drei Anhänger an die Käuferin übertragen worden sind. Einleitend stellt sich die Frage, inwieweit diese Fahrzeuge und Anhänger überhaupt Gegenstand des zu Gunsten der Privatklägerin eingeräumten Retentionsrechts waren: Die Vorinstanz stellte zu Gunsten des Beschuldigten auf seine Aussage in der Hauptverhandlung ab, wonach das Fahrzeug Skoda Octavia eines Verkäufers nur selten auf dem Flugplatz parkiert gewesen und demzufolge nicht mit dem Retentionsrecht der Privatklägerin belastet gewesen sei (pag. 18 427; S. 40 der Urteilsbegründung). Zu Gunsten des Beschuldigten kann das bestätigt werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob das Fahrzeug Mitsubishi L200 sowie die drei Anhänger vom Retentionsrecht umfasst waren. Gemäss Artikel 8 des Mietvertrages hatte das Retentionsrecht folgenden Inhalt: «Le locataire s'engage expressément à tenir les locaux loués garnis de meubles, objets ou marchandises lui appartenant, en valeur suffisante pour garantir l'exercice du droit de rétention légal du bailleur...» (pag. 18 207). Und bezüglich Mietobjekt wurde im Artikel 1 des Mietvertrages unterschieden zwischen «Hangars No 6 et 7» und «Extérieur». Sprachlich liesse sich einerseits argumentieren, dass die Parkplätze (mit den sich darauf parkierten Fahrzeugen und Anhängern) keine «locaux» sind und entsprechend kein Retentionsrecht bestehe. Andererseits wurde ja der Umfang des Retentionsrechts nach dem gesamten Mietzins (einschliesslich «toutes prestations accessoires» [pag. 18 207]) für das ganze Mietobjekt bestimmt. Überdies findet sich in den Akten kein Hinweis, dass das Retentionsrecht diesbezüglich vom Beschuldigten bzw. der Verteidigung bestritten worden wäre. In der Folge ist daher der Wert des Mitsubishi L200 sowie die drei Anhänger zu ermitteln. Was den Wert dieses Autos sowie der drei Anhänger anbelangt, ist vorab festzustellen, dass im «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) diesbezüglich kein konkreter Preis/Wert ausgeschieden ist. Die (Zwischen-)Bilanz per 31. Mai 2014 hilft auch nicht weiter, sind doch die Fahrzeuge (ohne Spezifikation) nur als Gesamtposition («F1539»; pag. 07 001 004) aufgeführt, ohne Zuweisung an die einzelnen Standorte bzw. ohne Ausscheidung auf die Zweigniederlassung in O. \_\_\_\_\_. Überhaupt finden sich in den Akten keine Angaben über den genauen Fahrzeugtyp (inkl. allfälliger Sonderausstattungen), Alter, Zustand, Kilometer, etc., so dass auch keine Eurotax-Bewertung (was es bei den Anhängern offenbar ohne hin nicht zu geben scheint («\*estimates [Eurotax not applicable]»; pag. 07 003 007) oder dergleichen möglich ist. Hingegen findet sich in den Akten eine PowerPoint-Verkaufsdokumentation der H. \_\_\_\_\_ AG (pag. 07 003 002 ff.) vom Dezember 2013. Seite 6 dieser Präsentation mit den «Fully Owned Vehicles» entspricht nach den glaubhaften Aussagen des Beschuldigten dem Anhang 1.1(a) des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) vom 27. Juni 2014 (pag. 07 001 029 bzw. 07 001 059; Aussage pag. 18 328 Z. 226). Exklusive Skoda Octavia sind der Mitsubishi L200 sowie die drei Anhänger mit gesamthaft CHF 33'226.00 aufgeführt (pag. 07 003 007). Für die Zeitspanne von Dezember 2013 bis Ende Juni 2014 nahm die

## E. 20

Vorinstanz eine Wertverminderung zu Gunsten des Beschuldigten von rund 20 % vor. Eine Wertverminderung zu berücksichtigen erscheint der Kammer angebracht. Allerdings entspricht eine Wertverminderung von rund 20 % in sieben Monaten einer Totalabschreibung innert rund 3 Jahren bzw. 36 Monaten. Berücksichtigt man einerseits, dass wertmässig die drei Anhänger am meisten zu Buche schlagen, diese ohnehin einer tendenziell geringeren Wertverminderung unterliegen und der Beschuldigte in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung glaubhaft ausführte, beim «Humbauer (Trailer with superstructures)» handle es sich um einen Anhänger mit aufgebauter Tankanlage, die alleine den Wert von CHF 18'000.00 gehabt habe (pag. 18 328), so erscheint eine Wertverminderung von annähernd 10 % immer noch deutlich zu Gunsten des Beschuldigten. Ausgehend von den aufgelisteten CHF 33'226.00 ergibt sich der Wert des Mitsubishi L200 sowie der drei Anhänger von rund CHF 30'000.00. b) Material und Mobiliar: Auch diesbezüglich ist vorab festzustellen, dass die (Zwischen-)Bilanz vom 31. Mai 2014 (pag. 07 001 003 f.) keine verlässlichen Angaben enthält: Einzig das Flugbetriebsmaterial ist aufgeteilt in die Standorte R. \_\_\_\_\_ («1541i»; pag. 07 001 004) und O. \_\_\_\_\_ («1542i»; pag. 07 001 004). Daneben existieren weitere Rubriken ohne Ausscheidung (bspw. Funkmaterial, Berufsbekleidung/Steigausrüstung, Einrichtungen Hangar, etc.). Hinzu kommt, dass eine Bilanz in aller Regel (stille) Reserven enthält und überdies selbst nach den Aussagen des Beschuldigten teilweise Material nicht aktiviert, sondern gleich als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht worden ist (pag. 05 002 009). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es keine dem Standard entsprechende Inventarlisten gibt. Die von der Verteidigung eingereichte Liste «Calcul du remboursement du prix» (pag. 05 002 013) dient nicht zu mehr als letzten Endes eines Quervergleichs bzw. einer Plausibilisierung. Auch die Liste «Zusammenstellung Inventarliste» (pag. 18 303) hilft nicht nur nicht weiter, weil diese Wiederbeschaffungspreise (Neuwerte) enthält, sondern weil diese Liste auch längst nicht alle Gegenstände auflistet, die in der Liste «Liste de matériel présent dans l'ancien local technique d'H. \_\_\_\_\_ (Hangar C. \_\_\_\_\_)», (pag. 18 343 ff.), sog. «Liste V. \_\_\_\_\_» enthalten sind. Dabei soll es sich notabene um jene Liste handeln, die gemäss den Ausführungen der Verteidigung von allen ungenauen Listen noch am genauesten Auskunft gebe (vgl. pag. 18 361). Auch die sich in den Konkursakten als Anhang 1 (pag. 18 033) und Anhang 2 (pag. 18 034 ff.) zum Konkursinventar befindenden Listen, aufgenommen durch die T. \_\_\_\_\_ AG (Anhang 1) bzw. S. \_\_\_\_\_ AG (Anhang 2), helfen vorliegend nicht weiter, betreffen diese doch die Standorte R. \_\_\_\_\_ (Anhang 2; pag. 18 018) und U. \_\_\_\_\_ (Anhang 1; pag. 18 021). Erschwerend kommt hinzu, dass unbestrittenmassen nicht sämtliches dem Retentionsrecht der Vermieterin unterliegendes Material und Mobiliar weggeschafft worden ist, indes keine Klarheit herrscht, welche Gegenstände in den Räumlichkeiten der Privatklägerin zurückgeblieben sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch über diese Sachen nichts weiter bekannt ist in Bezug auf Zustand, Beschaffenheit, Alter, etc. Überdies hat Flugbetriebsmaterial, zumindest soweit relevant für die Flug-(betriebs-)sicherheit, ein Verfalldatum. Was die Liste «O. \_\_\_\_\_ Juin 2014 stock matériel transport» gemäss Anhang 1.1(e) zum «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) anbelangt (pag. 07 001 035

## E. 21

bzw. 07 001 064), ist vorab zu bemerken, dass diese Liste keine Bewertung enthält und überdies ausschliesslich «O. \_\_\_\_\_: Lagerbestand Transportmaterial Juni 2014»

umfasst, d.h. diese alles andere enthält als das in der sog. «Liste V. \_\_\_\_\_» (pag. 18 343 ff.) abgebildete und aufgelistete Material. Jedenfalls kann – entgegen den Angaben des Beschuldigten – nicht ernsthaft geltend gemacht werden, die Liste «O. \_\_\_\_\_: Lagerbestand Transportmaterial Juni 2014» enthalte sämtliches dem Retentionsrecht der Privatklägerin unterliegendes Material und Mobiliar, mit Ausnahme von ausserhalb des Flugplatzes gelegenen Büroeinrichtungen (pag. 05 002 007). Anzuknüpfen ist auch bezüglich Material und Mobiliar letztlich an der PowerPoint-Verkaufsdokumentation (pag. 07 003 002 ff.), erstellt im Dezember 2013. Bezüglich der Zusammenstellung auf Seite 8 der Dokumentation ist zunächst festzustellen, dass die Vorinstanz von den aufgeführten total CHF 48'000.00 («Office furniture» von CHF 37'000.00 und «IT and office equipment»; pag. 07 003 009) davon ausging, dass etwas wenig davon (annäherungsweise im Wert von rund CHF 3'500.00) sich in dem von der Privatklägerin gemieteten Büro- und Lagerraum befunden habe. Der grösste Teil aber in den von N. \_\_\_\_\_ gemieteten Räumlichkeiten war (pag. 18 429; S. 42 der Urteilsbegründung). Richtig ist, dass gemäss Mietvertrag auch «un bureau de 27 m<sup>2</sup> non équipé» Mietgegenstand war (pag. 18 204) und an sich auf der Hand liegt, dass zumindest eine minimalste Büroinfrastruktur im Bereich der gemieteten Hangars unerlässlich erscheint. Nichtsdestotrotz existieren dazu in den Akten keine Angaben; solche sind auch nicht ersichtlich aus der sog. «Liste V. \_\_\_\_\_» (pag. 18 343 ff.). Zu Gunsten des Beschuldigten wird in Bezug auf Büromaterialinfrastruktur nichts berücksichtigt. Das «Operating Equipment» ist in der Verkaufsdokumentation mit gesamthaft CHF 86'500.00 eingesetzt (pag. 07 003 009). Dafür, dass diese Werte/Preise der Verkaufsdokumentation, zumal im Dezember 2013 zu einem Zeitpunkt erstellt, als ein Konkurs noch nicht ernsthaft zur Diskussion stand (allerdings wurde bereits seit Mitte 2013 seitens des BAZL die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der H. \_\_\_\_\_ AG auf Grund finanzieller Schwierigkeiten erhöht [pag. 18 563]), unterbewertet waren, gibt es keine konkreten Anhaltspunkte. Demgegenüber ist auf Grund der gleichwohl bereits damals offenkundigen finanziellen Schieflage der H. \_\_\_\_\_ AG auch nicht davon auszugehen, dass eine massive Überbewertung stattgefunden hätte, ging es doch letztlich darum, unter Zeitdruck die Zweigniederlassung in O. \_\_\_\_\_ zu verkaufen. Der Schluss der Vorinstanz, dass es sich um ein einigermassen realistisches Angebot gehandelt habe, liegt damit auf der Hand (pag. 18 428; S. 41 der Urteilsbegründung). Selbst der Beschuldigte gab dazu in der Hauptverhandlung zu Protokoll: «Die CHF 86'500.00 für das Flugbetriebsmaterial erscheinen mir realistisch, auch im Vergleich zu der Liste, die wir noch eingereicht haben. Vom Super Puma ist darin nichts enthalten» (pag. 18 329). Ein Vergleich des beabsichtigten Verkaufserlöses von CHF 3'360'000.00 (pag. 07 003 004) mit dem tatsächlichen Preis gemäss sog. «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) von CHF 3'250.000.00 (pag. 07 001 016 bzw. 07 001 047) und der bezahlten Restanz von CHF 151'673.00 gemäss sog. «Calcul du remboursement du prix» (pag. 05 002 013; 07 001 072) bestätigt diese Einschätzung. In diesem Betrag von CHF 151'673.00 waren gemäss den Aussagen des Beschuldigten in der Hauptverhand-

## E. 22

lung neben den Fahrzeugen und dem Betriebsmobiliar und -material einzig noch der Goodwill enthalten (pag. 18 329); Letzterer konnte jedoch sicher nicht einen namhaften Betrag ausmachen, zumal im «Asset Purchase Agreement» (Kaufvertrag) vom 27. Juni 2014 der Käuferin die Verwendung des Namens «H. \_\_\_\_\_» für lediglich zwei Jahre eingeräumt wurde (pag. 07 001 017 bzw. 07 001 048). Wird beweismässig abgestellt auf

einen Wert des «Operating Equipment» von gesamthaft mindestens ca. CHF 86'500.00, so stellt sich alsdann die Frage, welchen Wert schätzungsweise das am 27. Juni 2014 weggeschaffte Material und Mobiliar hatte bzw. wieviel vom Gesamtwert an Material und Mobiliar in den Räumlichkeiten der Privatklägerin durch deren Intervention zurückgeblieben ist. Der Beschuldigte äusserte sich dazu nie konkret. Hingegen liegt die Aussage von J. \_\_\_\_\_ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Juni 2015 vor. Demnach sei Material im Umfang von  $\frac{3}{4}$  des Gesamtvolumens und von 90 % des Gesamtwertes weggeschafft worden (pag. 05 001 003) bzw. gab er in der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass das zurückgebliebene Material einen Wert von CHF 10'000.00 oder 15'000.00 habe (pag. 18 314). Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin bzw. J. \_\_\_\_\_ zwar grundsätzlich ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hat, aber sich in seinen Aussagen keine Anhaltspunkte ergeben, dass er masslos übertreiben würde. Andererseits ist J. \_\_\_\_\_ ein Fachmann im Bereich Helikopter/Lufttransport. Entsprechend ist grundsätzlich auf seine glaubhaften Angaben abzustellen. Wird zusätzlich gleichwohl berücksichtigt, dass es sich letzten Endes um eine Schätzung handelt, so erscheint in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein Sicherheitsabzug zu Gunsten des Beschuldigten in der Grössenordnung von 25 % als angemessen, womit sich ein geschätzter bzw. annäherungsweise ermittelter Gesamtwert des weggeschafften und dem Retentionsrecht der Privatklägerin unterliegenden Materials und Mobiliars von knapp CHF 65'000.00 ergibt; entsprechend ergibt sich ein Wert des zurückgelassenen Materials von etwa CHF 22'000.00. Schliesslich noch betreffend Liste «Matériel Super Puma» (pag. 07 002 034): Dieses Material, ohne Wertangaben, war gemäss Schreiben vom 14. August 2014 nicht Gegenstand des «Asset purchase agreement» (pag. 07 002 033) und somit offensichtlich irrtümlich weggeschafft worden. Selbst der Beschuldigte erklärte in der Hauptverhandlung: «Die CHF 86'500.00 für das Flugbetriebsmaterial erscheinen mir realistisch. (...) Vom Super Puma ist darin nichts enthalten» (pag. 18 329). J. \_\_\_\_\_ erklärte dazu in der Hauptverhandlung, dieses Material sei ihnen nicht zurückgegeben worden. Er sagte: «Das ist auch überhaupt nicht teuer. Es hat vielleicht einen Wert von CHF 1'000.00» (pag. 18 315). In einer Gesamtbetrachtung ist das letzten Endes vernachlässigbar. Daran vermag die Aussage des Beschuldigten in der oberinstanzlichen Einvernahme vom 11. Juni 2018, wonach er den Gesamtwert des Materials für den Super Puma auf einen Neuwert von CHF 15- 20'000.00 schätze (pag. 18 524), nichts zu ändern. c) Gesamtbetrachtung: Der Beschuldigte brachte im Berufungsverfahren vor, auf die PowerPoint-Präsentation dürfe nicht abgestellt werden, da diese in einem völlig anderen Zusammenhang benutzt worden sei. Eine scheingenaue Berechnung sei unzulässig

## **E. 23**

(pag. 18 612). Weder die Vorinstanz noch die Kammer verkennen, dass eine exakte Bewertung der Gegenstände nicht möglich ist. Vielmehr werden die bestehenden Unsicherheiten offengelegt. Mangels anderer Belege darf die PowerPoint-Präsentation als Anhaltspunkt verwendet werden. Immerhin sagte der Beschuldigte selbst aus, es handle sich um faire Preise (pag. 18 328 Z. 230). Solange die Bewertung mit der notwendigen Zurückhaltung und unter Offenlegung der Unsicherheiten erfolgt, liegt kein Verstoss gegen den Grundsatz «in dubio pro reo» vor. Mit der eher tiefen Schätzung geht es gerade darum, diesem Grundsatz genüge zu tun. Dass die Wegschaffung von Gegenständen (Material, Mobiliar und Fahrzeuge), die dem Retentionsrecht der Privatklägerin unterlagen, in der Grössenordnung von ca. CHF 95'000.00, sowie von rund CHF 22'000.00 an Material

und Mobilien, das in den Räumlichkeiten der Privatklägerin durch deren Intervention zurückgeblieben ist, d.h. der Gesamtwert der betroffenen Güter auf rund CHF 117'000.00 geschätzt wurde, ist eine Eingrenzung bzw. Annäherung, die dem Grundsatz «in dubio pro reo» ohne Weiteres stand hält: J. \_\_\_\_\_ ging von einem «Wert von mehreren hunderttausend Franken» aus (pag. 18 313) bzw. erachtete er den Wert von CHF 86'500.00 für das Betriebsmaterial (und von CHF 45'000.00 für die Fahrzeuge) als «überhaupt nicht» realistisch («Das ist wirklich zu tief» [pag. 18 314]). Gleichzeitig gab er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in Bezug auf den Wert der Retentionsgegenstände auch zu Protokoll, man habe nicht aktiv kontrolliert (pag. 18 313) bzw. in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Juni 2015 er gar sagte, vom Recht die Räumlichkeiten zu besuchen, um zu kontrollieren, ob das Retentionsrecht garantiert sei, sei kein Gebrauch gemacht worden (pag. 05 001 007). Der Beschuldigte selbst – angesprochen auf das Retentionsrecht von über CHF 250'000.00 bzw. einem ebensolchen Inventarwert des Materials – gab anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll: «Das ist eine hohe Summe für Flugbetriebsmaterial, da dies ja Verbrauchsgegenstände sind. Die Helikopter selber waren aufgrund des Leasings ja ausgeschlossen. Es gab eine Liste mit den Gegenständen. Wenn man alles zusammenzählt, auch die Fahrzeuge, kommt es hin. Diese sind aber nicht immer dort stationiert. Wenn man nur das betrachtet, was sich permanent dort befindet, ist es eine sehr hohe Summe» (pag. 18 327). Ein eingrenzter bzw. annäherungsweise ermittelter Wert von rund CHF 117'000.00 (inkl. Fahrzeuge), mithin weniger als 50 % des Umfangs des Retentionsrechts, erscheint damit unter gehöriger Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» als ohne Weiteres vertretbar bzw. beweismässig erstellt. Letzten Endes ist auf Grund dieser Feststellungen aber einerseits auch festzuhalten, dass der im «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) vereinbarte Verkaufspreis von CHF 3'250'000.00 (pag. 07 001 018) nur relativ geringfügig unter dem Wert gemäss Verkaufsdokumentation (CHF 3'336'000.00 [pag. 07 003 004]) liegt, und andererseits, dass der unter dem Strich noch zu bezahlende und seitens der Käuferin (K. \_\_\_\_\_ SA [en formation], vertreten durch L. \_\_\_\_\_ SA) auch bezahlte Betrag von CHF 151'673.00 (pag. 07 001 019; vgl. die Aufstellung gemäss «Calcul du remboursement du prix» [pag. 05 002 013]) unter Berücksichtigung der

#### **E. 24**

Verkaufsumstände, des nicht dem Retentionsrecht unterliegenden Skoda Octavia sowie dem hier zu vernachlässigenden bzw. nicht zu berücksichtigenden Büromaterial/-infrastruktur (dieses unterlag nicht dem Retentionsrecht der Privatklägerin, soweit sich dieses in den von N. \_\_\_\_\_ gemieteten Räumlichkeiten befunden hatte) keineswegs unangemessen war.

#### **E. 27**

Juni 2014) (pag. 07 001 016 bzw. 07 001 047): «By executing this agreement, the Parties aim at saving current employments and continuing of the activity in the O. \_\_\_\_\_ Branch», ist einleitend festzustellen, dass diese mit den konstanten Aussagen des Beschuldigten übereinstimmt. So sagte er: «Ich wollte die Arbeitsplätze retten, das war wichtig für mich» (pag. 05 002 009) bzw. «(...) ich wollte die Arbeitsplätze sichern» (pag. 18 333) bzw. «Mein Ziel war es Arbeitsplätze zu erhalten» (pag. 18 523). Selbst M. \_\_\_\_\_ bestätigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Dezember 2016: «(...), mon sentiment c'est que Monsieur A. \_\_\_\_\_ a tout fait pour sauver ses équipes» (pag. 05 003 010). Damit ist fürs Erste festzuhalten, dass es beweismässig in den Akten keine

Anhaltspunkte gibt, die auf eine direkte, eigentlich als primäres Handlungsziel angestrebte Schädigungsabsicht des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin hinweisen würden. Der Beschuldigte wollte in erster Linie die Arbeitsplätze in der Zweigniederlassung in O. \_\_\_\_\_ retten und den Konkurs der H. \_\_\_\_\_ AG abwenden. Es wurde bereits festgestellt (vgl. Ziff. II.13.2. oben), dass dem Beschuldigten rund um den Abschluss des «Asset purchase agreement» (Kaufvertrag) am 27. Juni 2014 nicht (mehr) ein aktives Bewusstsein um den Bestand und Umfang des Retentionsrechts unterstellt werden kann. Er war alleiniger Geschäftsführer einer im Frühjahr 2002 gegründeten und im Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft (pag. 18 289 f.) mit einer Zweigniederlassung, einer Bilanzsumme per

### **E. 31**

Für das oberinstanzliche Verfahren werden die Kosten auf eine Pauschalgebühr von CHF 5'000.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. c des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 162.12]) festgesetzt. Die Privatklägerin wurde einzig aufgrund der Berufung des Beschuldigten in ein zweitinstanzliches Verfahren gezwungen und stellte einzig einen Antrag auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. Ihr Verhalten hat damit keinen zusätzlichen Aufwand verursacht. Daher erscheint es angemessen, ihr auch oberinstanzlich trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten gehen in vollem Umfang zu Lasten des Kantons Bern. 17.

Entschädigungen Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Strafpunkt, so können die antragstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Diese Bestimmung über die Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen der beschuldigten Person ist ebenso wie die Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft gemäss Art. 427 Abs. 2 StPO dispositiver Natur. Die Verpflichtung zur Bezahlung einer Parteientschädigung ist an die pflichtgemässe Ausübung des Ermessens gebunden (vgl. 6B\_93/2012 vom 26. September 2012 E. 5.3.). Infolge Freispruchs hat der Beschuldigte Anspruch auf den Ersatz seiner angemessenen Verteidigungskosten sowohl für das erstinstanzliche als auch für das oberinstanzliche Verfahren. Die Höhe Entschädigungen wurde im Anschluss an das vorliegende Urteil vom 8. Oktober 2018 nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit separatem Beschluss vom 26. Oktober 2018 festgesetzt. Diese Entschädigungen werden vom Kanton Bern ausgerichtet. Eine Tragung durch die Privatklägerin erscheint unbillig, da durch deren Zivilklage kein besonderer, grösserer Aufwand entstanden ist. Wie bereits erwähnt, kann ihr auch kein mutwilliges oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. ein Erschweren der Durchführung des Verfahrens vorgeworfen werden, nachdem erstinstanzlich antragsgemäss ein Schuldspruch wegen Veruntreuung und Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen erfolgt war. Hingegen hat die Privatklägerin, die mit ihren Anträgen unterliegt, ihrerseits keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

**E. 32**

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der Veruntreuung und Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen, teilweise Versuchs dazu, angeblich begangen am 27. Juni 2014 in O. \_\_\_\_\_ zum Nachteil der C. \_\_\_\_\_ SA. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.